

MERKBLATT VERLEIH & VERTRIEB

BITTE STELLEN SIE IHREN ANTRAG IM [ONLINE PORTAL](#) UNTER DEM REITER **VERLEIH/VERTRIEB**.

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann dem Verleih und Vertrieb von Kinofilmen Förderung gewährt werden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die einen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmkultur leisten, die im besonderen filmkulturellen und/oder filmwirtschaftlichen Interesse Hessens liegen. Insbesondere ist dies der Fall, wenn es sich um Filmproduktionen handelt, die von Hessen gefördert wurden.

Seite 1/7

Die Förderung erfolgt in der Regel als **bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen**. Nur wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens nicht vorliegen (z.B. Selbstvertrieb), kann ein Zuschuss gewährt werden.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 10.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, ab 10.001 Euro als Anteilsfinanzierung. Weitere Informationen siehe Infoblatt Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen im Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

Eine Premiere des geförderten Films soll in Hessen stattfinden.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Verleih- und Vertriebsunternehmen, auch nichtgewerbliche, in Einzelfällen auch Produzent*innen gemäß Punkt IV.4 und IV.5 der Richtlinie.

Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind grundsätzlich in Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

Seite 2/7

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:
Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an antrag@hessenfilm.de geschickt werden.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig **und ausschließlich auf Empfehlung der Jury** nach erneutem Beratungsgespräch neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Aktueller Handelsregistrauszug oder Gewerbeanmeldung inkl. Steuernummer
- Bio/Filmografie der Antragsteller*innen bzw. Darstellung der Firma
- Synopsis sowie Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Ausführliche Beschreibung des Verleihkonzepts (inkl. Filmografie der Regie und Besetzungsliste)
- **Passwortgeschützter Online-Link zum fertigen Film**
- Selbsterklärung über Art und Umfang der Lizenzrechte der Antragsteller*innen
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Hessen-Effekt
- Angaben zum Hessenbezug
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine

Seite 3/7

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden.

Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde.

Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann bis zu 70% der Gesamt-Verleihkosten, maximal jedoch **40.000 Euro** betragen.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

Weitere Informationen zur Verleihförderung finden Sie in der Richtlinie D.1 und D.9 der FFA.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation inklusive ausgewiesenem Hessen-Effekt muss alle für den Verleih und Vertrieb notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind Kosten, die im Rahmen der Herausbringung eines Kinofilms in Deutschland anfallen, insbesondere:

- Verleihvorkosten
- Kosten für Kopienherstellung, Teaser und Trailer
- Marketing und Promotionskosten
- Kosten für eine barrierefreie Fassung
- Kosten für Uraufführungen und Premieren
- Gagen sind nicht anerkennungsfähig, es sei denn in Ausnahmen für Positionen Dritter

Seite 4/7

Eine detaillierte Übersicht der anerkannten Verleih- und Vertriebsvorkosten ist in den Richtlinien der jurybasierten kulturellen Verleihförderung des Bundes der FFA zu finden. Gagen sind nicht anerkennungsfähig, es sei denn in Ausnahmen für Positionen Dritter.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Arbeitsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Vorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesen Gründen abgelehnt werden.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. **Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema.** Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – im Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

PRODUCER'S FEE

In der Verleih- und Vertriebsförderung kann keine Producer's Fee anerkannt werden.

Seite 5/7

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen (bei Selbstvertrieb) sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

HANDLUNGSKOSTEN

Handlungskosten werden nicht anerkannt.

PRÜFGEBÜHR

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr in Höhe von 3% der Fördersumme kalkuliert werden. Die Prüfgebühr für die Fördersumme der HF&M kann als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Eine Überschreitungsreserve wird nicht anerkannt.

HESSEN-EFFEKT

Der Hessen-Effekt muss mindestens 100% der Fördersumme betragen und in der Gesamtkalkulation detailliert in jeder Kostenposition aufgeführt sein.

Die Angaben zu den kalkulierten Kosten in Hessen sind mit der Förderzusage verbindlich.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Sponsoren, Eigenmittel, Fördermittel, andere Förderungen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation für die Verleihförderung übereinstimmen.

Seite 6/7

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 30% der Gesamtkosten soll erbracht werden.

In von der HF&M genehmigten Ausnahmefällen und bei Selbstvertrieb kann der Eigenanteil bei Verleihförderung unter begründeten Umständen auf 20% angesetzt werden, bei Selbstvertrieb nach Rücksprache mindestens aber 5%.

Der Eigenanteil kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Barmittel, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter)

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Rückstellungen von Eigenleistungen, Sachleistungen der Verleiher*innen und Sachleisterkredite der technischen Firmen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten:

- 80% bei Vertragsabschluss
- 20% nach positiver Schlussprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

SPERRFRISTEN UND RÜCKFALL DER FERNSEH-NUTZUNGSRECHTE

Für die Auswertung bei Kinofilmen gelten in der Regel die im FFG genannten Sperrfristen sowie die Regelungen zum Rückfall der Fernsehnutzungsrechte.

RÜCKZAHLUNG VON DARLEHEN

Die Rückzahlung des Darlehens ist aus den den Antragsteller*innen zustehenden Verwertungserlösen des Films nach Abdeckung der im Darlehensvertrag ausgewiesenen, nicht aus Fördermitteln finanzierten Verleihvorkosten oder Vertriebskosten sowie Verleih- und Vertriebsgarantien zu tilgen.

Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Sie endet nicht, wenn die Förderempfänger*innen die Rückzahlung innerhalb dieses Zeitraums wegen Säumigkeit oder aus anderen ihr zurechenbaren Gründen unterlassen hat.

Seite 7/7

STEP

Zusätzlich zu der genannten Projektfördermaßnahme bietet das [Programm STEP](#) (Hyperlink STEP) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Stand Januar 2026 (Richtlinie zum 28.11.2025)